

für den Fall, dass ein vorkommender Irrthum unmittelbar nach Abschluß des Geschäftes bemerkt wird und noch ganz leicht nachgewiesen werden kann.

Antwort auf die zweite Frage: Dieser Fall unterscheidet sich in mehrfacher Beziehung von dem vorhergehenden. Denn 1. weiß Flavia gar nicht, ob Valerius in derartigen Fällen dem nämlichen Grundsatz huldigt, wie Emporius; 2. da Flavia sonst in dieser Handlung nicht einkauft, wäre auch keine Gelegenheit geboten, dass eventuell ein anderesmal durch einen zu ihren Ungunsten vorkommenden Irrthum die Sache ausgeglichen würde, es wäre also keine Wechselseitigkeit vorhanden; 3. in unserem Falle handelt es sich nicht um den Geschäftsinhaber, sondern um einen Ladendiener, der wahrscheinlich den Abgang aus dem Seinigen ersehen muss, wenn in dem Geschäfte genaue Controle geführt wird. Daher hat Flavia unrecht gehandelt, indem sie den Gulden für sich behalten, und sie ist verpflichtet, den vorgekommenen Irrthum anzumelden, und den Ueberschuss, den sie beim Auswechseln erhalten, zurückzugeben. Aber um den Ladenjungen nicht in Verlegenheit zu setzen, soll sie die Sache womöglich mit ihm allein unter vier Augen ausmachen.

Trient.

Professor Dr. J. Niglutsch.

X. (Einige Bemerkungen über den tragbaren Altar und dessen Entweihung [Excommunication]). Da es nicht selten vorkommt, dass die tragbaren Altäre oder Altarsteine, auf welchen das Opfer des Neuen Bundes Gott dargebracht wird, nicht in einem solchen Zustande sich befinden, wie es die kirchlich-liturgischen Vorschriften erheischen, so dürfte es gerechtfertigt und von Nutzen sein, wenn hier die betreffenden kirchlichen Normen, die sich auf die Einrichtung und eventuelle Entweihung (Excommunication) der tragbaren Altäre beziehen, kurz und übersichtlich zur Darstellung gelangen.

Ein tragbarer oder beweglicher Altar (altare portable, mobile auch altare viaticum genannt) ist bekanntlich ein nach der Bestimmung der Kirche mit besonderem Ritus vom Bischof geweihter, auf der oberen Fläche glatt geschliffener Stein von der Form eines Viereckes, welcher im Bedarfssalle von einem Altar auf den anderen oder sonst auf einen kirchlich erlaubten Ort behufs Celebrierung der heiligen Messe transseriert werden kann. Dieser Stein, gewöhnlich ein Marmorstein¹⁾, damit er nicht so leicht beschädigt werden kann, muss einen solchen Umfang haben, damit auf ihm bei der heiligen Messe der Kelch sammt Patene, wenigstens dem grösseren Theile nach, genug Platz hätten, und muss zugleich von entsprechender Dicke sein, damit in demselben die Altargruft (sepulchrum oder auch con-

¹⁾ Cementplatten sind erlaubt, nicht aber Platten aus Gyps oder Bimsstein. S. R. C. 29. April 1887. Aus diesem Grunde bestimmt das älteste kirchliche Gesetzbuch: „Altaria, si non fuerint lapidea, chrismatis unctione non consecrantur.“ Dist. I. c. XXXI. de Consecr.

fessio) genug tief hineingemeiselt werden kann. — Die Altargruft selbst ist eine kleine, nach der neueren Praxis in der oberen Fläche des Altarsteines ausgehauene Vertiefung in der Form eines kleinen Viereckes, in welche bei der Consecration der Altarsteine Reliquien von Heiligen, welche sich in einer besonderen Kapsel sammt der Authentik befinden, vom Bischof gelegt werden¹⁾, worauf die Altargruft mit einer entsprechend großen gut schließenden Steinplatte (operculum, mitunter auch sigillum altaris genannt) zugedeckt, mit Gyps oder Cement gut verkittet und so die Altargruft geschlossen wird.

Weil es ein Grundsatz des canonischen Rechtes ist: „In altari non consecrato non licet celebrare missam²⁾ und es oft nothwendig wird, dass der Altarstein aus dem Altartisch (mensa) gehoben und auf einen anderen Altar übertragen werde, so ist bei der Einsetzung des Altarsteines in der Altarfläche wohl darauf zu sehen, damit derselbe so eingefügt werde, um im Nothwendigkeitsfalle leicht und ohne Beschädigung des Altartisches herausgehoben werden zu können. Deshalb soll der Altarstein in der Altarfläche nicht vermauert noch mit Cement befestigt werden, weil dies bei seiner eventuellen Hebung Schwierigkeiten verursachen, oft sogar die Excommunication des Altarsteines herbeiführen könnte. Auch ist bei dieser Einfügung des Altarsteines darauf zu achten, damit er über den Altartisch ein wenig emporrage und sein Umfang unter den Altarmappen erkennbar wäre, um den Kelch sammt der Patene auf den Altarstein und nicht neben denselben stellen zu können³⁾.

Da der Altar der wichtigste und wesentlichste Bestandtheil der Kirche ist, indem er mit seiner Einrichtung in geheimnisvoller Mystik jenen erhabenen Altar darstellt, auf welchem der Hohepriester des Neuen Bundes sich selbst für die Sünden und das Heil der Welt seinem himmlischen Vater dargebracht hat und weil dieses hochheilige Opfer in der katholischen Kirche in unblutiger Weise täglich zum Nutzen sowohl der lebenden als auch der verstorbenen Christgläubigen wiederholt wird⁴⁾: deshalb sollen die Beneficiaten den Altären ihrer Pfarr- und Filialkirchen stets eine besondere Sorgfalt zuwenden und gewissenhaft darauf sehen, damit ihre Einrichtung den liturgischen Normen möglichst entspreche und Desjenigen würdig sei, der auf diesen Altären im heiligen Messopfer Gott dargebracht wird. Da nach den liturgischen Bestimmungen der Altarstein mit den Reliquien der Heiligen den wesentlichsten Bestandtheil des Altars bildet, so ist es nothwendig, dass der Seelsorger von Zeit zu Zeit und, wenn die Kirche feucht ist, auch öfters im Jahre nachsehe, ob nicht der Altarstein beschädigt oder gar excretiert sei.

¹⁾ Mit Recht lehrt daher der hl. Thomas von Aquino: „Consecratur altare cum reliquis sanctorum.“ Summa theol. p. III. qu. 83. a. 3. — ²⁾ De Consecr. l. c. c. XI. et XII. — S. R. C. 17. Juni 1843. — ³⁾ S. C. Ind. 20. März 1846. — ⁴⁾ Trid. Sess. XXII. cap. II. de sacrific. missae; can. III. de celebr. missae.

Um bei dieser Besichtigung der Altarsteine, welche nicht bloß von den Ortsseelsorgern, sondern auch von den bischöflichen Bezirksvicären (Landdechanten) bei der canonischen Kirchenvisitation vorzunehmen ist, möglichst sicher vorzugehen, theilen wir im nachstehenden die hauptsächlichsten, wohl zu berücksichtigenden Grundsätze mit, nach welchen die Excommunication der tragbaren Altäre zu beurtheilen ist. Darnach ist ein solcher Altar als excommunicirt anzusehen:

1. Wenn die Steinplatte (operculum, sigillum altaris), welche die Altargruft verschließt, in welch' immer Weise und aus welcher Ursache immer entfernt und infolge dessen die Altargruft geöffnet wurde. (S. R. C. 23. September 1848 und 12. August 1858.)

2. Wenn die Deckplatte der Altargruft durch welchen Zufall immer gebrochen oder zerschlagen und dadurch die Altargruft geöffnet wurde. (S. R. C. 23. September 1848.)

3. Wenn sich die Deckplatte auf der Altargruft zwar befindet, aber nur locker aufliest, ohne dass sie verkittet und befestigt wäre, weil es in einem solchen Falle zweifelhaft ist, ob nicht die Altargruft mit den Reliquien erbrochen wurde. Ist es dagegen gewiss, dass ein Deffnen der Altargruft nicht stattgefunden und die Befestigung der Deckplatte sich im Laufe der Zeit von selbst gelockert hat, oder wurde die Zerbröckelung der Verkittung der Deckplatte durch Unvorsichtigkeit oder unachtsames Behandeln des Altarsteines herbeigeführt, so verliert der Altar die Consecration nicht, und es kann jeder Priester die Verkittung der Deckplatte vornehmen, wobei jedoch die Altargruft nicht geöffnet werden darf, weil sonst die Excommunication des Altars eintreten würde. (S. R. C. 14. März 1861; 25. September 1875.)

4. Umsomehr ist der tragbare Altar als entweihlt anzusehen und muss, wie in allen bis jetzt genannten Fällen, von neuem consecriert werden, wenn die Altargruft erbrochen wurde und die Reliquien verloren giengen, wenn man auch neue authentische Reliquien hineinlegen würde. (S. R. C. 23. Mai 1835; 7. Dec. 1844 und 23. Mai 1846.)¹⁾

5. Ebenso ist der tragbare Altar als entweihlt anzusehen, wenn die Altargruft zerbrochen ist. (S. R. C. 23. September 1848 und 12. August 1858.)

6. Wenn von dem Altarsteine ein so bedeutender Theil abgebrochen wurde, dass der übrig gebliebene Theil den Kelch mit der Patene nicht mehr zu fassen vermag. (S. R. C. 3. März 1821.)

7. Wenn infolge des Bruches des Altarsteines ein bei der Consecration desselben mit dem heiligen Chrisma gesalbter Theil

¹⁾ Wird das bischöfl. Siegel auf der Deckplatte verlegt oder zerstört, so wird dadurch an und für sich der Altar nicht entweihlt (S. R. C. 11. März 1837), vorausgesetzt, dass weder die Altargruft erbrochen noch die Deckplatte beschädigt wurde.

abgetrennt wurde, was besonders an den Ecken des Altarsteines leicht geschehen kann. (S. R. C. 6. October 1837.)

8. Wenn der Altarstein so in zwei Stücke gebrochen ist, dass er nicht mehr als ein Ganzes betrachtet werden kann, sollte auch der Bruch kaum bemerkbar sein. (S. R. C. 31. August 1867; 3. März 1821.)

Dagegen verliert der Altar die Consecration nicht:

a) Wenn bloß ein kleiner Theil desselben, z. B. an den Ecken, abgebrochen wurde oder im Laufe der Zeit sich abgebröckelt hat.

b) Wenn bloß die Holzeinfassung oder die hölzerne auf der Rückseite des Altarsteines sich befindliche Verdeckung von demselben abgetrennt wurde.

c) Wenn der Altarstein aus der Altarhöhlung gehoben und auf einen anderen Altar übertragen wurde, vorausgesetzt, dass dabei weder die Altargrufst erbrochen wurde noch die Reliquien verloren giengen. (S. R. C. 21. Juni 1710 und 7. December 1844.)

d) Wenn die Kirche profaniert wurde, denn in diesem Falle werden nur die unbeweglichen Altäre execriert.

Die eben entwickelten Grundsätze sind stets zu beachten, so oft ein Zweifel entsteht, ob der Altar entweihet ist oder nicht. Weil die Altargrufst mit den Reliquien den wichtigsten Bestandtheil des tragbaren Altars bildet und, wie aus dem Angeführten erhellst, sehr leicht beschädigt werden kann, so liegt es allen Seelsorgern ob, dass sie die Altarsteine ihrer Kirchen nicht außeracht lassen und öfters nachsehen, ob sie nicht execriert seien und ob nicht die Altargrufst beschädigt sei. Dies ist besonders dann nothwendig, wenn die Kirche oder der betreffende Altar feucht ist, oder wenn die Kirchenbediensteten — wie es leider nur zu oft geschieht — bei der Reinigung und Schmückung der Altäre nicht die nothwendige Vorsicht anwenden, oder wenn sie nicht aufmerksam gemacht wurden — was niemals unterlassen werden sollte — dass bei dieser Verrichtung die Altarsteine so viel als möglich zu schonen und alle Vorkehrungen zu treffen sind, damit dieselben nicht beschädigt werden. — Findet der Seelsorger bei dieser nothwendig vorzunehmenden Besichtigung der Altäre, dass der Altarstein oder die Altargrufst irgendwie beschädigt sei, so soll er ohne Verzug an das bischöfliche Ordinariat über die Sache genau referieren und sich die nothwendige Weisung erbitten. So lange diese nicht angelangt ist, soll man bei einem solchem Altar, besonders wenn seine Execration wahrscheinlich ist, nicht celebrieren, außer es würde der beschädigte Altarstein durch einen anderen gut consecrierten ersetzt werden.¹⁾

Königgrätz.

Dr. Ant. Brychta, Domcapitular.

XI. (Die Vertretung kirchlicher Rechte darf nicht verwechselt werden mit dem Sonderinteresse des

¹⁾ Vgl. das Ordinariatsblatt der Königgrätzer Diöcese vom Jahre 1825 Nr. 51.